

Stilke's Rechtsbibliothek Nr. 103a

Die Gesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder
mit systematischen Erläuterungen

Nachtrag

zum

Handelsgesetzbuch
Aktienrechtsnovelle

kommentiert von

Dr. Wenzel Goldbaum

Rechtsanwalt und Notar in Berlin



1 9 3 1

Verlag von Georg Stilke, Berlin

Alle Rechte vorbehalten

Vorwort

Die **BD.** nimmt in gewissen wichtigen Punkten die umfassende Reform des zermürbten Aktienrechts voraus: **Erwerb eigener Aktien, Einziehung, Kredite an Vorstandsmitglieder, Bilanz, Bilanzprüfung, Gründungs- und Geschäftsführungsprüfung, Haftung, Regreßansprüche, Aufsichtsrat.**

Die **BD.** ist (mit sehr wesentlichen Ausnahmen) am 1. Oktober 1931 in Kraft getreten.

Seit dem 1. Oktober 1931 gelten die neuen Vorschriften über

- a) **Erwerb eigener Aktien und Interimscheine (Art. I §§ 226, 227a);**
- b) **Einziehung von Aktien (Art. I §§ 227, 227a);**
- c) **Vierteljahresberichte (Art. III § 239a);**
- d) **Kredite an Vorstandsmitglieder (Art. III § 240a);**
- e) **Recht auf Einberufung des Aufsichtsrats (Art. IV § 244a);**
- f) **Recht des Aufsichtsrats auf Vorstandsberichte (Art. IV § 246 Abs. 1 S. 3, 4);**
- g) **Verbot des Stimmrechts der Aktionäre, die zugleich zum Vorstand oder Aufsichtsrat gehören, in gewissen Fällen (§ 266 Abs. 1 S. 2);**
- h) **Minderheitsrecht auf Bestellung der Prüfer durch das Gericht (§ 266 Abs. 2), auf anderweite Bestellung (§ 266 Abs. 3);**
- i) **Pflicht des Vorstands zur Vorlage der Bücher usw. und zur Auskunft (§ 262d);**
- k) **Berschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit der Prüfer (§ 262g).**

Nach dem 1. Oktober 1931 erlöschen die Ämter der Aufsichtsräte (mit Beendigung der ersten Generalversammlung über das am 1. Oktober 1931 laufende

Geschäftsjahr (Art. VIII Abs. 2); ferner die statutarischen Bestimmungen den Aufsichtsrat betreffend (Art. VIII Abs. 1);

Neue Bestimmungen sind zu treffen (Art. VIII Abs. 1 S. 2); neue Aufsichtsratsmitglieder sind zu wählen (§ 243 HGB.).

Ab 1. Oktober 1931 gelten die neuen Bestimmungen über Beschlußfassung hinsichtlich Gründungs- und Geschäftsführungsprüfung (nicht aber Bilanzprüfung). Bis 1. April 1932 können Aktien, die die Gesellschaft am 1. Oktober 1931 besitzt, nach Maßgabe des § 227 Abs. 3 Nr. 3 eingezogen werden.

Also: wenn sich die nächste Generalversammlung auf ein vor dem 1. Oktober 1931 abgelaufenes Geschäftsjahr bezieht, so bleibt alles beim alten: neue Vorschriften sind nicht anzuwenden.

Wenn dann eine GB. kommt, dann sind die Aufsichtsräte neu zu wählen und das Statut ist durch neue Bestimmungen zu ergänzen.

Bei Bestimmungen über Gründungs- und Geschäftsführungsprüfung sind die neuen Vorschriften zu beachten (§ 266).

Weiteres ergibt sich aus Durchführungsbestimmungen und Anweisungen, die auf Grund der Ermächtigung von der Reichsregierung erlassen werden.

Die zahlreichen Schwierigkeiten, welche die Vorschriften mit sich bringen, werden in dem Kommentar aufgezeigt, und es wird versucht, sie zu lösen. Hoffentlich bietet die Arbeit all denen, die berufen sind, diese Anfänge eines neuen Aktienrechts anzuwenden, den Aktiengesellschaften, Konzernen und ihren Syndizi, den Anwälten und Notaren wie den Registerrichtern eine wirksame Hilfe.

Ein Sachregister soll die schnelle Orientierung ermöglichen.

Berlin B. 66, Wilhelmstr. 52.

Dr. Benzel Goldbaum.

Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie

Vom 19. September 1931

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Erster Teil

Vorschriften über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

Artikel I

1. Die §§ 226, 227 des Handelsgesetzbuchs sind in folgender Fassung anzuwenden:

§ 226

(1) Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien oder Interimsscheine erwerben, wenn es zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft notwendig ist; der Gesamtnennbetrag der zu erwerbenden Aktien darf zehn vom Hundert oder einen etwa von der Reichsregierung festgesetzten niedrigeren Hundertsatz des Grundkapitals nicht übersteigen. Im übrigen darf die Aktiengesellschaft eigene Interimsscheine nicht, eigene Aktien nur erwerben, wenn auf sie der Nennbetrag oder, falls der Ausgabebetrag höher ist, dieser voll geleistet ist und wenn

1. die Gesellschaft damit eine Einkaufskommission ausführt oder
2. der Gesamtnennbetrag der zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die der Gesellschaft bereits gehören, zehn vom Hundert oder einen etwa von der Reichsregierung festgesetzten niedrigeren Hundertsatz des Grundkapitals nicht übersteigt und die Aktien zur Einziehung erworben werden; als hierzu erworben gelten die Aktien nur, wenn sie binnen sechs Monaten nach Erwerb eingezogen werden.

(2) Die Wirksamkeit des Erwerbs eigener Aktien wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt, es sei denn, daß auf sie der Nennbetrag oder, falls der Ausgabebetrag höher ist, dieser noch nicht voll geleistet ist.

(3) Dem Erwerb eigener Aktien und eigener Interimscheine steht es gleich, wenn eigene Aktien oder eigene Interimscheine zum Pfand genommen werden oder wenn Aktien der Gesellschaft von einem andern für Rechnung der Gesellschaft oder unter Uebernahme einer Kursgarantie durch die Gesellschaft erworben werden.

(4) Steht eine Handelsgesellschaft oder bergrechtliche Gewerkschaft auf Grund von Beteiligungen oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (abhängige Gesellschaft), so darf sie Aktien oder Interimscheine der herrschenden Gesellschaft nur nach Maßgabe der für den Erwerb eigener Aktien vorgesehenen Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 erwerben oder als Pfand nehmen. Sie darf ferner Aktien der herrschenden Gesellschaft nicht zeichnen; die Wirksamkeit einer solchen Zeichnung wird durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift nicht berührt.

(5) Das Stimmrecht und der Anspruch auf den Reingewinn aus eigenen Aktien, die der Gesellschaft oder einem anderen für ihre Rechnung gehören, ruhen.

§ 227

(1) Aktien können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft eingezogen werden. Die Zwangseinziehung ist nur zulässig, wenn sie in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Uebernahme oder Zeichnung der Aktien bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrags angeordnet oder gestattet war.

(2) Bei der Einziehung sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals zu befolgen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Aktien der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder
2. zu Lasten des nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinns oder eines Reservefonds eingezogen werden oder
3. die Gesellschaft die einzuziehenden Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Einziehung erworben hat und der Gesamtnennbetrag zehn vom Hundert oder den von der Reichsregierung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten niedrigeren Hundertsatz des Grundkapitals nicht übersteigt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfolgt die Einziehung auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung, soweit es sich nicht um eine durch den Gesellschaftsvertrag angeordnete Zwangseinziehung handelt. Der Beschluß bedarf der einfachen Stimmenmehrheit; der Gesellschaftsvertrag kann für die Beschlußfassung noch andere Erfordernisse aufstellen. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand gemäß § 256 Abs. 2 ausdrücklich angekündigt worden ist. Durch die Einziehung ermäßigt sich das Grundkapital um den Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien. Der Vorstand hat den Beschluß sowie die erfolgte Ermäßigung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(4) Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 ist den Gläubigern, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister begründet sind, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

(5) Unter die Passiven der Jahresbilanz ist als Reservefonds einzustellen

1. in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 ein dem Nennbetrage der eingezogenen Aktien gleichkommender Betrag,
2. im Falle des Abs. 2 Nr. 3 der Betrag eines aus der Einziehung erzielten buchmäßigen Gewinns.

Der Reservefonds kann ganz oder teilweise nur unter Einhaltung der Vorschrift des § 289 aufgelöst werden.

2. Hinter § 227 des Handelsgesetzbuchs ist als § 227a folgende Vorschrift einzufügen:

§ 227a

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind zum Erfaz verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften der §§ 226, 227 eigene Aktien oder Interimscheine der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zum Erfaz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Ein-

schreiten eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen vorgenommen wird.

(3) Auf die Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats finden die Vorschriften des § 241 Abs. 4, 5 entsprechende Anwendung.

Artikel II

Hinter § 230 des Handelsgesetzbuchs ist als § 230a folgende Vorschrift einzufügen:

§ 230a

Soweit im Handelsgesetzbuch die Ausübung von Rechten der Aktionäre davon abhängig ist, daß die Aktionäre während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktien gewesen sind, steht dem Eigentum an Aktien ein Anspruch auf Uebereignung von Aktien gegen eine Bank gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktien unentgeltlich, als Gesamtrechtsnachfolger, im Wege der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder von seinem Treuhänder erworben hat.

Artikel III

1. Hinter § 239 des Handelsgesetzbuchs ist als § 239a folgende Vorschrift einzufügen:

§ 239a

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zwischenräumen sowie bei wichtigem Anlaß über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens mündlich oder schriftlich zu berichten. Ist der Bericht schriftlich erstattet, so ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt, ihn einzusehen.

2. Hinter § 240 des Handelsgesetzbuchs ist als § 240a folgende Vorschrift einzufügen:

§ 240a

(1) Mitgliedern des Vorstandes darf Kredit nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden. Das gleiche gilt für Kredite an gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens oder eines Unternehmens, von dem die kreditgewährende Gesellschaft abhängt. Die Zustimmung kann für gewisse Kredit-

geschäfte oder Arten von Kreditgeschäften im voraus, jedoch nicht für länger als drei Monate erteilt werden.

(2) Wird Kredit in Form eines Darlehns gewährt, so hat der Beschluß des Aufsichtsrats, durch den die Zustimmung erteilt wird, Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens zu enthalten. Der Darlehensgewährung steht die Gestattung aller Entnahmen gleich, die über die einem Mitgliede des Vorstandes oder einem anderen gesetzlichen Vertreter zustehenden Vergütungen hinausgehen, insbesondere auch von Vorschüssen auf Vergütungen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für Kredite zugunsten des Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes des Vorstandsmitgliedes oder anderen gesetzlichen Vertreters oder zugunsten eines Dritten, der für dessen Rechnung handelt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zum Ersatz verpflichtet, wenn sie entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 an andere Mitglieder des Vorstandes oder ihnen gleichgestellte Personen Kredit gewähren.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zum Ersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einsprechen eine der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen wird.

(6) Auf die Geltendmachung des Ersatzanspruchs nach Abs. 4, 5 finden die Vorschriften des § 241 Abs. 4, 5 entsprechende Anwendung.

Artikel IV

1. Hinter § 244 des Handelsgesetzbuchs ist als § 244a folgende Vorschrift einzufügen:

§ 244a

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen, daß der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat beruft. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so

können die Mitglieder, die das Verlangen gestellt hatten, unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat berufen.

(3) Stellt die Einberufung einen offenbaren Mißbrauch dar, so fallen die Kosten der Sitzung den Mitgliedern zur Last, die die Einberufung veranlaßt haben. Der Anspruch der Gesellschaft auf Erstattung der Kosten kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats geltend gemacht werden.

2. Im § 246 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs wird dem Satz 2 folgende Vorschrift angefügt:

Auf Verlangen des Aufsichtsrats ist auch über die Beziehungen zu einer abhängigen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft zu berichten. Das Recht auf Berichterstattung steht auch dem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrats mit der Maßgabe zu, daß die Berichterstattung nur an den Aufsichtsrat als solchen und, wenn der Vorstand die Berichterstattung ablehnt, nur dann verlangt werden kann, wenn das Verlangen mindestens von einem anderen Mitglied und bei einem Aufsichtsrat von zwanzig oder mehr Mitgliedern mindestens von zwei anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unterstützt wird.

Artikel V

1. § 260 des Handelsgesetzbuchs ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 260

(1) Die Generalversammlung beschließt über die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabluß), über die Gewinnverteilung und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

(2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr den Jahresabluß sowie einen Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Der Gesellschaftsvertrag kann eine andere Frist bestimmen, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus.

2. hinter § 260 des Handelsgesetzbuchs werden als §§ 260a und b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 260a

(1) In dem Geschäftsbericht sind der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft zu entwickeln und der Jahresabschluß zu erläutern. Bei der Erläuterung des Jahresabschlusses sind auch wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erörtern.

(2) In dem Geschäftsbericht ist auch über die Beziehungen zu einer abhängigen Gesellschaft und einer Konzerngesellschaft zu berichten.

(3) In dem Geschäftsbericht sind ferner Angaben zu machen über

1. Aktien, die von dem Aktionär als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind; sind solche Aktien im Laufe des Geschäftsjahrs verwertet worden, so ist auch über ihre Verwertung und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
2. den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die ihr oder einem anderen für ihre Rechnung gehören; sind solche Aktien im Laufe des Geschäftsjahrs erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerbs- oder Veräußerungspreis und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
3. gebundene Aktien; eine Aktie gilt als gebundene Aktie, wenn der Aktionär durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zugunsten der Gesellschaft, einer abhängigen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktie gebunden ist;
4. im Laufe des Geschäftsjahrs ausgegebene Genußscheine;
5. aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich von Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie von Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks;
6. die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und die der Mitglieder des Aufsichtsrats (Gehalt; Ver-

gütungen, die in einem Anteil am Jahresgewinn bestehen; Aufwandsentschädigungen; Provisionen und Nebenleistungen jeder Art);

7. die Zugehörigkeit der Gesellschaft zu preis- und absatzregelnden Verbänden, Konventionen und ähnlichen Verbindungen;
8. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahrs eingetreten sind.

(4) Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung zu entsprechen. Sie kann nur insoweit unterbleiben, als das überwiegende Interesse einer der beteiligten Gesellschaften oder der Allgemeinheit es erfordert.

§ 260 b

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses kommen, soweit nicht in den §§ 261 bis 261 e ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Buches und im übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zur Anwendung.

(2) Der Jahresabschluß ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt.

3. Der § 261 des Handelsgesetzbuchs ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 261

Für den Anfaß der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:

1. Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt, in Abzug oder in der Form von Wertberichtigungskonten in Anfaß gebracht wird. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen im angemessenen Umfang Abschreibungen berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs-